

## Information zu Kennzeichnungs- und Meldevorschriften für Halter von Equiden

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Sie über Kennzeichnungs- und Meldevorschriften informieren, die für Sie als Halter von Equiden verbindlich sind.

Die EU-Verordnung Nr. 2015/262 schreibt die Identifizierung von Equiden vor.

Die Identifizierung umfasst die drei Elemente:

1. Kennzeichnung mit einem elektronisch auslesbaren Transponder,
2. Equidenpass als lebenslanges Begleitdokument mit Angaben zum Transponder, zum Halter und zum Schlachtstatus des Tieres und
3. Hinterlegung von Pass- und Transponderdaten in der zentralen Datenbank HI-Tier.

Die EU-Verordnung dient der Bekämpfung von Tierseuchen und dem Verbraucherschutz, sie gilt unmittelbar und ist mit der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) konkretisiert und in nationales Recht umgesetzt worden.

Mit den nachfolgenden Bestimmungen regelt die ViehVerkV die Pflichten für Halter von Equiden:

- Anzeige der Tierhaltung (§ 26)
- Kennzeichnung (§ 44)
- Anzeige der Kennzeichnung (§ 44c)
- Equidenpass (§ 44a)
- Verbot der Übernahme (§ 44b)

Die neuen Regelungen sind in erster Linie tierseuchenrechtlich motiviert. Durch die lebenslange, eindeutige Verbindung zwischen dem Einhufer und seinem Equidenpass und der Eintragung der relevanten Daten in der zentralen Datenbank sollen etwaige Manipulationen, z.B. die Ausstellung von mehr als einem Equidenpass für ein und dasselbe Tier, verhindert werden. Auch die behördliche Überwachung im Falle eines Tierseuchenausbruchs, z.B. der infektiösen Anämie der Einhufer (in den vergangenen Jahren und auch aktuelle Fälle) soll verbessert werden. Außerdem hat der Equidenpass lebens- und arzneimittelrechtliche Funktionen.

### Begriffsbestimmungen

- **Equiden:** Pferde, Esel, Zebras und deren Kreuzungen.
- **Registrierte Equiden:** Equiden, die in ein Zuchtbuch eingetragen sind bzw. dort vermerkt sind und eingetragen werden können oder die bei einer internationalen Wettkampforganisation registriert sind.
- **Nicht registrierte Equiden („Freizeitpferde“):** alle Equiden, die nicht registrierte Equiden sind.
- **Halter, Tierhalter:** Halter im Sinne der ViehVerkV ist jeder, der Equiden hält und für die Haltung verantwortlich ist - unabhängig vom Zweck der Haltung, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den gehaltenen Equiden und unabhängig von der Dauer der Haltung. In diesem Sinne ist z.B. der verantwortliche Betreiber von Pensionsställen Halter der eingestellten Equiden. Ebenso ist der Transporteur eines Equiden Tierhalter im Sinne der Verordnung. Der Halter (nicht der Eigentümer) ist verantwortlich dafür, dass die Verpflichtungen aus der ViehVerkV eingehalten werden.
- **Besitzer/Eigentümer:** Dem Eigentümer gehört zwar der Equide, die Kennzeichnungs- und Meldepflichten der ViehVerkV richten sich jedoch an den Halter (nicht den Eigentümer) des Equiden. Mögliche Handlungen, wie z.B. die Anzeige des Eigentümers o. ä. sind zwischen Tierhalter und Besitzer zu klären.

### **Anzeige der Tierhaltung (§ 26)**

Nach § 26 ViehVerkV hat jeder Equidenhalter die Aufnahme seiner Tierhaltung sowie jede Änderung einschließlich der Aufgabe der Tierhaltung bei der zuständigen Veterinärbehörde und bei dem Hessische Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL), An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld, Telefon (0 66 31) 7 84 50, Telefax (0 66 31) 7 84 78, Email: [kontakt@hvl-alsfeld.de](mailto:kontakt@hvl-alsfeld.de) anzuzeigen.

Die Anzeige beinhaltet Name und Anschrift des Tierhalters sowie die Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihre Nutzungsart und ihren Standort, bezogen auf die jeweilige Tierart. Auch Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Der HVL erfasst die angezeigte Tierhaltung unter Erteilung einer zwölfstelligen Registriernummer in einem Register. Diese Registriernummer ist Voraussetzung für die Zuteilung eines Transponders und die Ausstellung des Equidenpasses.

Die Verpflichtung zur Anzeige gilt unabhängig von der Größe der Haltung oder des Bestandes sowie dem Verwendungszweck der Tiere. Die in § 26 der Viehverkehrsverordnung enthaltene Vorgabe richtet sich somit nicht nur an erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Betriebe, sondern an jegliche Haltungen der oben genannten Tiere und ist im Zusammenhang mit der Rückverfolgung von Tieren im Falle von Tierseuchen zwingend erforderlich.

### **Hinweis zur Meldepflicht bei der Hessischen Tierseuchenkasse**

Neben der Anzeige- und Registrierungspflicht nach § 26 Viehverkehrsverordnung besteht auch eine Meldepflicht bei der Hessischen Tierseuchenkasse, Mainzer Straße 17, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611/940830, e-mail: [zentrale@hessischetierseuchenkasse.de](mailto:zentrale@hessischetierseuchenkasse.de)

Unabhängig von der Art der Nutzung, ob gewerblich, landwirtschaftlich oder private Hobbyhaltung, müssen auch alle Equiden bei der Hessischen Tierseuchenkasse gemeldet werden.

### **Kennzeichnung (§ 44)**

Die Identifizierung eines Equiden hat binnen 6 Monaten nach der Geburt zu erfolgen und in jedem Fall vor dem endgültigen Verlassen des Geburtsbetriebes. Die Identifizierung beinhaltet das Setzen eines Transponders und die Ausstellung eines Equidenpasses.

Für alle bisher nicht identifizierten Equiden, die älter als 6 Monate sind, ist die Identifizierung unverzüglich durchzuführen. Vor dem 01.07.2009 geborene Equiden, für die bereits ein gültiger Pferdepass ausgestellt wurde, sind korrekt identifiziert im Sinne der EU-Verordnung und müssen nachträglich keinen Transponder erhalten.

Die Implantation eines Transponders ist ein Eingriff, der nur von Personen vorgenommen werden darf, die über die notwendige Sachkunde und Erfahrung verfügen.

Der Tierhalter hat die Kennzeichnung

- von einem Tierarzt oder
- von einer unter der Aufsicht eines Tierarztes stehenden Person oder
- durch eine in der Kennzeichnung sachkundige Person, die durch eine tierzuchtrechtlich anerkannte Züchtervereinigung oder eine internationale Wettkampforga-nisation beauftragt ist, vornehmen zu lassen.

Halter von registrierten Equiden erhalten Transponder und Equidenpass bei ihrem Zuchtverband.

Zuchtverbände mit Sitz in Hessen sind:

- Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V., Pfützenstr. 67, 64347 Griesheim  
Tel.: 06155/8256934
- Friesenpferde-Zuchtverband e.V., Burger Hauptstr. 14 b, 35745 Herborn-Burg  
Tel.: 02772/924238

Für nicht registrierte Equiden in Hessen gibt die Transponder der Hessische Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL), 36304 Alsfeld, Telefon (0 66 31) 7 84 50 aus.

Der Antrag ist schriftlich unter Nennung der Registriernummer und der benötigten Anzahl an Transpondern an den HVL zu richten. Auf der Homepage des HVL [www.hvl-alsfeld.de](http://www.hvl-alsfeld.de) kann ein Bestellformular abgerufen werden. Mit der Lieferung des Transponders erhalten Sie gleichzeitig einen Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses. Auf dem Antragsformular bestätigt der Kennzeichnungsberechtigte mit Unterschrift und unter Angabe seiner Registriernummer, den angegebenen Transponder ordnungsgemäß gesetzt zu haben. Den insoweit ausgefüllten Antrag leiten Sie bitte an den betreffenden Verband weiter. Von dort erhalten Sie Ihren Equidenpass.

Ab dem 1. Juni 2010 dürfen in Hessen ausschließlich die von einer der oben genannten Stellen ausgegebenen amtlichen Transponder verwendet werden.

Die Kosten für die Beschaffung, Zuteilung und Versendung der Transponder gehen zu Lasten des Tierhalters.

### **Anzeige der Kennzeichnung (§ 44c) und Ausstellung des Equidenpasses (§ 44a)**

Der Tierhalter hat die Kennzeichnung eines Equiden unter Angabe von Informationen zum Tier (u.a. Transpondernummer, Tierart, Geschlecht, Farbe, Geburtsdatum, Lebensmittelstatus), zum Halter (Registriernummer) und zum Eigentümer der passausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Der passausgebenden Stelle wird empfohlen, sich die Angaben auf dem Antrag zur Ausstellung eines Equidenpasses durch Unterschrift des Eigentümers bestätigen zu lassen, sofern Tierhalter und Eigentümer nicht identisch sind. Praktisch erfolgt diese Anzeige in einem Arbeitsgang mit dem Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses an eine passausgebende Stelle.

Passausgebende Stellen sind:

1. für registrierte Equiden bei Eintragung oder Vormerkung im Zuchtbuch: der jeweilige Zuchtverband. In Hessen sind dies der Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V. und der Friesenpferde-Zuchtverband e.V.
2. für registrierte Equiden die nicht unter 1. fallen, aber bei einer international anerkannten Organisation für sportliche Wettkämpfe geführt werden: die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN),
3. für nicht registrierte Equiden: der Pferdesportverband Hessen, Wilhelmstr. 24, 35683 Dillenburg, Tel.: 02771/8034-0..

Das Verfahren zur Beantragung und die Kosten der Ausstellung eines Equidenpasses setzt die jeweilige passausgebende Stelle fest.

Ein Equidenpass kann nur dann ausgegeben werden, wenn die Antragsdaten vollständig und in der zentralen Datenbank (HIT) eingegeben, plausibilisiert und akzeptiert worden sind.

### **Eigentumswechsel, Geschlechtsänderungen (Kastration) oder Änderung des Schlachttatus**

Der Tierhalter ist für die Richtigkeit und Aktualität der Eintragungen im Equidenpass verantwortlich.

Änderungen sind durch den Tierhalter der Stelle mitzuteilen, die den Pass ausgegeben hat und von dieser in die zentrale Datenbank einzugeben. Die Meldung an die passausgebende Stelle sollte schriftlich (auch per e-mail) erfolgen. Der Equidenpass ist zur Aktualisierung an die passausgebende Stelle zu senden. Alternativ kann die passausgebende Stelle einen Aufkleber mit den neuen Besitzerdaten an den Tierhalter senden. Abweichend davon kann der Eigentümer unter Angabe der Registriernummer des aktuellen Tierhalters die Änderungen anzeigen.

Es obliegt der passausgebenden Stelle, die Korrektheit der mitgeteilten Daten zu überprüfen und dann in die zentrale Datenbank einzugeben. Damit ist sichergestellt, dass die Veterinärverwaltung anhand der Meldungen zu einem Equiden jederzeit eine verantwortliche Person identifizieren kann.

### **Meldung bei Tod, Schlachtung oder Verlust eines Equiden**

Nach dem Tod, der Schlachtung oder dem Verlust eines Equiden ist der Equidenpass innerhalb von 30 Tagen unter Angabe des Todes- oder Verlustdatums an die passausgebende Stelle zurückzusenden. Verantwortlich hierfür ist im Fall einer Schlachtung der im Schlachtbetrieb verantwortliche amtliche Tierarzt und im Todes- bzw. Verlustfall der letzte Tierhalter. Eine Aufbewahrungsfrist sieht das EU-Recht nicht vor. Der Pass ist in jedem Fall zu vernichten. Die passausgebende Stelle vermerkt den Tod des Equiden in der zentralen Datenbank HI-Tier.

### **Verbot der Übernahme (§ 44b)**

Ein Tierhalter darf einen Equiden in seinen Bestand nur übernehmen, wenn er von einem Equidenpass begleitet wird. Es obliegt dem Tierhalter, die im Equidenpass vermerkten Angaben auf Richtigkeit zu überprüfen. Der Equidenpass hat das Tier also ständig zu begleiten. Hiervon gibt es folgende Ausnahmen:

- Haltung auf der Weide oder im Stall, wenn der Halter den Equidenpass unverzüglich beibringen kann.
- Vorübergehende Verbringung des Equiden zu Fuß, wenn der Halter den Pass binnen 3 Stunden vorlegen kann.
- Nicht abgesetzte Fohlen, die das Muttertier begleiten.
- Teilnahme an einem Training im Rahmen eines Wettkampfs, für das das Wettkampfgelände zu verlassen ist.
- Notsituationen.

Keine Ausnahme gibt es für die ggf. kurzfristige Beförderung von Equiden.

### **Verlust eines Equidenpasses**

Geht das Original eines Equidenpasses verloren und kann die Identität eines Equiden zweifelsfrei ermittelt und durch eine Erklärung des Halters bestätigt werden, so stellt die ursprüngliche passausgebende Stelle ein Duplikat aus. In allen anderen Fällen stellt die passausgebende Stelle einen Ersatz-Equidenpass aus.

Mit jeder Ausstellung des Duplikates eines Equidenpasses oder eines Ersatz-Equidenpasses wird der Equide als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ eingestuft. Der Status ist in der Datenbank zu hinterlegen.

### **Hinweis**

Die Nichtbeachtung der o.a. Bestimmungen nach der ViehVerkV kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.